Lärm

Mit Beginn der Sommerzeit häufen sich im Rathaus die Anfragen und Beschwerden über ruhestörenden Lärm.

Wann darf man Rasen mähen? Darf mein Nachbar jeden Abend auf Terrasse oder Balkon mit lauter Musik feiern? Wie lange darf mein Nachbar mit lauten Geräten an seinem Haus arbeiten? Hat die Gemeinde Heinersreuth eine Lärmschutzverordnung? Dies sind Jahr für Jahr die häufigsten Fragen. Deshalb nehmen wir dies zum Anlass, auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hinzuweisen.

1. Rasenmäher und andere Gartengeräte

....dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 20.00
Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob der
Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird.
Sogenannte "lärmarme" Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen auch nicht länger betrieben werden. Die gleichen Betriebszeiten gelten für Heckenscheren, tragbare Motorsägen, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Schredder oder Zerkleinerer.

Bei folgenden Geräten oder Maschinen spielt es eine Rolle, ob sie ein EG-Umweltzeichen (dann Betrieb an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr) oder kein EG-Umweltzeichen haben (dann an Werktagen Betrieb nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr): Freischneider, verbrennungsmotorbetriebene Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler.

Allgemein gilt: Für bereits vorhandene Geräte oder Maschinen gilt das Gleiche wie für neu Anzuschaffende.

2. Private Feste im Freien

Das Feiern in der Nachbarschaft ist nach § 906 BGB zu beurteilen. Gelegentliches Feiern, insbesondere auch Gartenfeste sind bis 22.00 Uhr hinzunehmen. Regelmäßiges Feiern braucht jedoch nicht geduldet zu werden.



3. Baustellenlärm

Baumaschinen und Geräte, die regelmäßig auf Baustellen eingesetzt werden, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, gesetzliche Regelungen sollen das Gespräch mit dem Nachbarn nicht ersetzen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist immer noch die beste Art nebeneinander und miteinander zu leben. Es ist doch interessant zu wissen, ob der Nachbar kleine Kinder hat, die den Mittagsschlaf brauchen oder ob ein Nachbar im Schichtdienst arbeitet.

Bitte beachten Sie, auch junge Hausbewohner machen Lärm. **Kinderlärm** ist im gesetzlichen Sinne **kein Lärm**.

"Die eigene Freiheit endet da, wo die Freiheit des anderen beginnt."

Wir danken für Ihr gutes Miteinander! Ihre Gemeindeverwaltung